

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Aarau, 3. Juli 2013

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 12. April 2013 zur Vernehmlassung über das oben erwähnte Bundesgesetz eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab. Er erachtet den Entwurf als zu weitgehend. Die Motion Kuprecht kann mit einer weniger weit gehenden Massnahme umgesetzt werden, die vollzugsfreundlich und verständlich ist und keine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts bewirkt wie der vorliegende Gesetzesentwurf.

Die Motion verlangt, dass Vereine, die ihre Erträge und Vermögensmittel ausschliesslich für ideelle Zwecke verwenden, namentlich für die Jugend- und Nachwuchsförderung, ganz oder bis zu einem bestimmten Betrag von den direkten Steuern zu befreien sind. Gemäss geltendem Recht (Art. 23 lit. f Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG] respektive Art. 56 lit. g Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]) sind lediglich juristische Personen steuerbefreit, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen nicht nur Vereine, sondern aus Gleichbehandlungsgründen alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken in den Genuss der Steuererleichterung kommen. Die Steuerermässigung wird so definiert, dass Gewinne unter Fr. 20'000.– bei der

direkten Bundessteuer im Sinne einer Freigrenze nicht besteuert werden. Damit ist eine Prüfung, ob ein ideeller Zweck vorliegt oder nicht, zwar nur bei juristischen Personen mit Gewinnen unter Fr. 20'000.– nötig. Trotzdem schafft der Gesetzesentwurf damit eine neue Kategorie von steuerbefreiten juristischen Personen. Dabei hängt die Frage, ob eine Steuerbefreiung vorliegt oder nicht, von der Höhe des Gewinns ab. Dadurch wird das Steuerrecht weiter verkompliziert. Auch dürfte es für die Steuerpflichtigen unverständlich sein, wenn sie im einen Jahr steuerbefreit sind, in einem anderen wegen eines höheren Gewinns dagegen nicht mehr. Dies erfordert Erklärungsaufwand.

Der grosse neue administrative Aufwand besteht in der Prüfung der Frage, ob ein ideeller Zweck vorliegt oder nicht. Das Eidgenössische Finanzdepartement schreibt im erläuternden Bericht, dass eine exakte und abschliessende Definition einer ideellen Zwecksetzung nicht möglich ist. So muss beispielsweise abgegrenzt werden, inwieweit ein Musikverein einen nicht steuerbefreiten Selbsthilfeszweck verfolgt und inwieweit er allenfalls im Bereich der steuerbefreiten Jugendförderung aktiv ist. Bis zu solchen Fragen eine detaillierte und gefestigte Praxis vorliegt, wird die Thematik wohl Gegenstand von diversen Gerichtsverfahren sein. Der Gesetzesentwurf widerspricht damit diametral der immer wieder von den Steuerpflichtigen und der Politik geforderten Vereinfachung des Steuerrechts.

Heute unterliegen juristische Personen, die keine öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke verfolgen, grundsätzlich der Steuerpflicht. Allerdings besteht eine gewichtige Ausnahme bei den Vereinen und Stiftungen: Bei diesen werden beim Bund die ersten Fr. 5'000.– Gewinn im Sinne einer Freigrenze nicht besteuert. Im Kanton Aargau werden die ersten Fr. 20'000.– Gewinn sowie die ersten Fr. 50'000.– Vermögen im Sinne eines Freibetrags nicht besteuert.

Mit diesem bereits heute geltenden Recht wird das Anliegen der Motion im Kanton Aargau und wohl den meisten Kantonen schon weitgehend erfüllt. Es ist ja nicht das primäre Ziel der Motion, kapitalstarke Vereine zu entlasten. Auch zielt die Motion nicht auf eine Steuerentlastung sämtlicher juristischer Personen ab, so dass eine Fokussierung auf Vereine und Stiftungen analog dem heutigen Recht genügt. Dies ist auch sinnvoll, da die von der Motion angesprochene Zielgruppe wohl stets in der Form eines Vereins organisiert ist. Zudem bietet eine Regelung mit einem Freibetrag gegenüber der Regelung einer Freigrenze den Vorteil, dass beim Übergang keine abrupt hohe Steuer anfällt.

Zur Erfüllung der Motion Kuprecht auch auf Bundesebene wäre deshalb sinnvoll – und auch genügend –, anstelle einer Freigrenze einen Freibetrag einzuführen und diesen wie im Kanton Aargau auf Fr. 20'000.– festzusetzen. Art. 71 Abs. 2 DBG wäre entsprechend zu ändern.

Antrag

Anstelle des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll in Art. 71 Abs. 2 DBG statt der heutigen Freigrenze von Fr. 5'000.– ein Steuerfreibetrag von Fr. 20'000.– festgelegt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– vernehmlassungen@estv.admin.ch